Marktordnung der Stadt Olten

vom 14. Mai 1997

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf § 8 des Gesetzes über Märkte und Wandergewerbe vom 29. November 1981, beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 Organe

Das Marktwesen der Stadt Olten steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates. Mit dem Vollzug dieser Ordnung sind folgende Organe betraut:

- a) Ressort Öffentliche Sicherheit und Gesundheit
- b) Stadtpolizei

Art. 2 Aufgaben

Den Marktorganen stehen folgende Aufgaben zu:

- a) dem Ressort Öffentliche Sicherheit und Gesundheit die Aufsicht über das ganze Marktwesen, der Erlass von Weisungen zum Vollzug der Marktordnung und der Entscheid über Ausnahmeregelungen.
- b) der Stadtpolizei obliegt als Marktpolizei der Vollzug der Marktordnung, inbesondere
- 1. Leitung der Märkte
- Festlegen der Marktdaten, -plätze, -strassen sowie Erteilen der Bewilligungen
- 3. Bewilligung ausserordentlicher Märkte
- 4. Bewilligung des Verkaufs von Waren zu gemeinnützigen oder anderen nicht gewerbsmässigen Zwecken
- 5. Zuteilung der Plätze und Stände

- 6. Eröffnung und Einzug der Marktgebühren
- 7. Wegweisen und Ausschluss von Marktleuten vom Markt
- 8. Sorge für Ordnung auf dem Markt

Art. 3 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

II. Märkte

1. Allgemeines

Art. 4 Ordentliche Märkte

Es werden folgende Märkte abgehalten

a) Wochenmärkte

Sie finden jeweils von 07.00 - 11.30 Uhr statt:

- jeden Donnerstag auf der linken Aareseite
- ieden Samstag auf der rechten Aareseite

Der Platz muss bis 12.00 Uhr geräumt sein.

Fällt ein Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet er in der Regel am Vortag statt.

b) Monatsmärkte

Die Monatsmärkte finden in den Monaten Februar bis Dezember am ersten Montag des Monats und in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr statt. Fällt ein Monatsmarkt auf einen Feiertag oder einen Montag mit der Messe in Olten (MIO), wird der Markt auf den vorausgehenden Montag vorverschoben.

c) Kilbi

Sie findet am zweiten Wochenende im August statt und dauert in der Regel 3 Tage. Sie beginnt am Samstag mit dem offiziellen Ladenschluss und an den übrigen Tagen um 11.00 Uhr. Sie endet am Samstag um 24.00 Uhr und an den übrigen Tagen um 23.00 Uhr. Für die Kilbiwirtschaften gilt der offizielle Wirtschaftsschluss.

Fällt der 15. August (Maria Himmerfahrt) auf den Dienstag nach der Kilbi, verlängert sich diese um einen Tag.

Art. 5 Anmeldung

Anmeldungen für Stände oder Verkaufsstellen sind an die Stadtpolizei zu richten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stände und Plätze.

Art. 6 Standzuweisung

Die Stadtpolizei weist die Stände und Plätze unter Berücksichtigung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie einer zweckmässigen, branchenmässigen Verteilung zu. Die Benützung eigener Stände ist gestattet.

Art. 7 Anzeigepflicht

Wer einen Stand gemietet hat und den Markt nicht beschicken kann, hat dies vor Marktbeginn der Stadtpolizei anzuzeigen.

Wird ein Stand oder Platz am Markttag bis 08.30 Uhr nicht bezogen, kann die Stadtpolizei anderweitig darüber verfügen.

In beiden Fällen sind die Marktfahrenden verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, falls der Stand oder Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.

Art. 8 Verbote

Verboten ist:

- a) der Verkauf von Pilzen ohne vorherige Kontrolle durch den Pilzkontrolleur oder die Pilzkontrolleurin.
- das Hausieren durch Marktfahrende während der Marktzeit auf Marktplätzen und in den Strassen der Stadt.

2. Wochenmarkt

Art. 9 Waren

An den Wochenmärkten dürfen feilgehalten werden:

Landwirtschaftliche Produkte, lebendige Tiere sowie frisches Fleisch und Fisch gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 10 Preisanschrift

Die zum Kauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift und Herkunftsbezeichnung zu versehen.

Art. 11 Parkierung

Ausschliessliche Transportmittel sind ausserhalb des Marktbereiches abzustellen.

3. Monatsmarkt

Art 12 Vorschriften

An den Monatsmärkten dürfen Waren aller Art unter Berücksichtigung bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften und Einschränkungen feilgeboten werden.

4. Kilbi

Art. 13 Art der Kilbi und des Kilbimarktes

An der Kilbi können Waren aller Art unter Berücksichtigung bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften und Einschränkungen feilgeboten werden.

Schaustellergeschäfte, Schiessbuden und dergleichen sowie Gelegenheitswirtschaften, Grill- und Verpflegungsstände werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Gewerbe- und Handelspolizei zugelassen.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der Attraktivität des Anlasses.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art . 14 Uebertretung

Uebertretungen dieser Marktordnung werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichteramtes bestraft.

Bei Uebertretung eidgenössischer und kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt Strafanzeige.

Art. 15 Administrativ-Massnahmen

Die Stadtpolizei kann den Ausschluss oder die Wegweisung vom Markt verfügen bei Marktleuten, die

- zweimal hintereinander den Marktbesuch ohne Anzeige versäumen
- die zugewiesenen Plätze und Stände ohne Bewilligung der Stadtpolizei vertauschen, abtreten, verändern oder erweitern
- die Sitte oder Ordnung verletzen
- wegen Belästigungen, unlauterem Geschäftsgebaren oder sonst zu berechtigten Klagen Anlass geben.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Stadtpolizei kann beim Ressort Öffentliche Sicherheit und Gesundheit Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide sind an den Stadtrat weiterziehbar. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art 17 Inkrafttreten

Diese Marktordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. Mai 1976 / 29. März 1984.